

nicht der Gewinn, sondern Förderung des guten Unternehmens der Zweck ist. 4. Börsenspiel ist dem Kleriker verboten, wie schon aus der letztangeführten Entscheidung hervorgeht. Also Wertpapiere einkaufen und verkaufen mit Spekulation auf deren Steigen und Fallen, besonders bei Termin- und Differenzgeschäften, um einen Gewinn zu erzielen ist *negotiatio quaestuosa* und deswegen verboten.

Was nun die gestellten Fragen angeht, so ist es

1. dem Kleriker nicht erlaubt, im eben angegebenen Sinne Spekulationen in Wertpapieren zu treiben, weil sie eben Börsenspiel sind.

2. Es ist nicht jede Börsenoperation, wohl aber Börsenspiel verboten.

3. Er darf sicher Papiere, die jetzt hoch in Kurs stehen, veräußern und sich solche kaufen, die niedrigeren Kurs haben, um dadurch einen Gewinn zu machen; oder auch mit seinem Gelde Papiere, die jetzt niedrig stehen, kaufen, in der Hoffnung auf Kurssteigerung. Das alles ist noch nicht Börsenspiel. Uebrigens tut der Kleriker gut daran, nur solide Wertpapiere zu kaufen, um nicht seine Ersparnisse zu verlieren, und das aus Kirchengut gewonnene Vermögen, das er ja wieder guten Zwecken zuzuführen hat, aufs Spiel zu setzen.

Würzburg.

Dr. Goepfert, Univ.-Professor.

III. (**Jurisdictio suppleta.**) Ein Weltpriester, der die gewöhnliche Diözesanjurisdiktion ad triennium besitzt, aber keine weitere seelsorgerliche Stellung versieht, wird zugleich mit mehreren anderen Beichtvätern als *confessarius* in einem Studenten-Institut angestellt. In der sicheren Meinung, die erteilte Jurisdiktion sei noch nicht erloschen, hört er eine Anzahl Beichten und gewahrt erst einige Tage später seinen Irrtum, da die Jurisdiktion tatsächlich schon seit mehreren Wochen zu Ende gegangen war.

Frage: Waren die erteilten Absolutionen gültig?

Antwort. Ohne Zweifel liegt hier der Fall vor, wo die *jurisdictio suppleta* eintritt und zwar in *errore communi cum titulo colorato*. Da weder die Zöglinge des Institutes von der zu Ende gegangenen Beichtjurisdiktion eine Ahnung haben konnten, noch sonst jemand davon wußte, herrschte gewiß ein *error communis*; aber auch die zweite Bedingung des *titulus coloratus* lag vor. *Titulus* im allgemeinen besagt für die Beichtjurisdiktion die Uebertragung eines Amtes, mit welchem die Tätigkeit als *confessarius* wesentlich verbunden ist z. B. die Verleihung einer Pfarrei; umsomehr die direkte und förmliche Bestellung als Beichtvater. Wenn nun die wirklich vollzogene Uebertragung eines solchen Amtes entweder null und nichtig war wegen eines geheimen Fehlers (*Simonie*) oder später verloren ging z. B. durch Widerruf des Obern, so entsteht der *titulus coloratus* zum Unterschiede von dem *titulus existimatus*, der von der zuständigen kirchlichen Autorität überhaupt nicht übertragen wurde, sondern nur bei den Gläubigen als vorhanden galt z. B. die im Wege der Staatsgewalt erfolgte Einsetzung eines Pfarrers.

Da nun der besagte Weltpriester vom bischöflichen Ordinariate direkt und formell als Beichtvater des Instituts angestellt wurde, supplierte die Kirche seine Jurisdiktion auf den *titulus coloratus* hin, den ihm die kirchliche Autorität selbst übertragen hatte; viele Autoren dehnen diese Supplierung der Jurisdiktion auch auf den *titulus existimatus* aus.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand hinsichtlich jener Pönitentien, die vielleicht nur eine *materia libera* (läßliche oder schon gebeichtete schwere Sünden) beichteten. Es ist zwar seit dem Dekrete Innozenz XI. „*Cum ad aures*“ vom 12. Februar 1679 sicher unerlaubt, ohne Approbation und Jurisdiktion von nur läßlichen Sünden zu absolvieren, aber die Gültigkeit einer solchen Absolution wird auch jetzt noch zum mindesten als *speculative probabilis* angesehen. Nach allgemeiner Lehre der Theologen suppliert aber die Kirche in *casu jurisdictionis speculative probabilis* sicher die etwa fehlende Jurisdiktion.

Linz.

Dr. Joh. Gföllner.

IV. (Pflicht des Almosengebens.) Unter den Predigten über das siebente Gebot und die soziale Frage der Gegenwart, die in den Blättern f. Kanzelb. XXIX. Bd. S. 10 veröffentlicht werden, findet sich auch eine mit dem Thema: „Der Vermögende ist aus christlicher Gerechtigkeit verpflichtet, den Armen zu Hilfe zu kommen.“ Die folgende Predigt trägt den Titel: „Der Vermögende ist aus christlicher Nächstenliebe verpflichtet, den Armen zu Hilfe zu kommen.“ Der Prediger bezeichnet also ausdrücklich, wie dies auch aus mehreren Stellen der Predigt erhellt, die christliche Gerechtigkeit als Grundlage der Pflicht des Almosengebens. Arme und Reiche wird es stets geben; letztere sind Gott dem Herrn gegenüber nur Verwalter ihrer Güter, sie haben nur ein bedingtes Eigentumsrecht. Der Reiche soll durch Gaben und der Arme durch Geduld in seiner Not und durch dankbares Empfangen in den Himmel kommen. Der Reiche soll dem Armen von seinem Ueberflusse mitteilen, damit er nicht darbe und so unfähig sei seinen Lebenszweck auf Erden zu erfüllen. Deshalb, so fährt der Prediger mit besonderer Betonung fort, ist es eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit, daß der Wohlhabende dem Notleidenden helfe, die ungleiche Austeilung der Glücksgüter nach seinen Kräften ausgleiche. Es werden dann die gewöhnlich angeführten Stellen der Heiligen Schrift zur weiteren Begründung herbeigezogen.

Es ist gewiß richtig, daß der Prediger die Pflicht des Almosengebens allen Ernstes betont, daß er auch darauf hinweist, daß in unserer Zeit wohl die mittleren Stände und die ärmeren Klassen noch viel christliche Liebe üben, daß aber gerade die Reichsten ihre Pflicht am wenigsten tun. Es ist ferner richtig, daß der Reichtum von Natur aus schon wie rechtliche Schranken so auch sittliche Pflichten hat. Der Reiche ist Gott dem Herrn gegenüber nur Verwalter seiner Güter, er hat nur ein bedingtes Eigentumsrecht, er muß